



MARKTGEMEINDE MATREI IN OSTTIROL

Bezirk Lienz – A-9971 – Rauterplatz 1

Aktenzeichen: 531/GR/2022-a

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 folgende

Geschäftsordnung für die Lawinenkommissionen Matrei in Osttirol

beschlossen:

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 138/2019) erlässt die Marktgemeinde Matrei in Osttirol nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommissionen.

§ 1 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Lawinenkommissionen nach § 3 Lawinenkommissionsgesetz (LGBl 104/1991 idgF. LGBl 138/2019) sind:
- a) den Bürgermeister iSd. §§ 3 und 4 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes - TKKMG (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
 - b) im (Einzel-)Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
 - c) auf (Einzel-)Verlangen des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetreibers im Skigebiet Matrei i. O. die Lawinensituation zu beurteilen.
 - d) Im (Einzel-)Auftrag und (Einzel-)Verlangen des jeweiligen Tourismusverbandes für die jeweils betriebenen Loipen, Rodelbahnen und Winterwanderwege die Lawinensituation zu beurteilen.
 - e) Im (Einzel-)Auftrag und (Einzel-)Verlangen des jeweiligen Betreibers des Eisparkes Felber Tauerntal die Lawinensituation zu beurteilen.

Zur Durchführung der kanzleimäßigen Geschäfte kann sich die Lawinenkommission „Matrei in Osttirol“ der Einrichtungen, Fahrzeuge und MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol bedienen. Für die Protokollierung der Beobachtungen, Beurteilungen und Empfehlungen sowie das Einpflegen von Daten in das LWDKIP stehen den Lawinenkommissionsmitgliedern MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zur Verfügung.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Lawinenkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf fünf Jahre zu bestellen sind.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.
- (3) Die Mitglieder der Lawinenkommissionen „Matrei in Osttirol“, „Matreier Goldried Bergbahnen“ und „Felbertauernstraße“ wählen bei der ersten konstituierenden Sitzung nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese Wahlen gelten jeweils für fünf Jahre. Eine vorzeitige Neuwahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende (und/oder sein Stellvertreter) aus der Lawinenkommission ausscheiden.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Aufgabe der Lawinenkommissionen erstrecken sich grundsätzlich auf das Gemeindegebiet von Matrei in Osttirol.
- (2) Die Lawinenkommission „Matrei in Osttirol“ beurteilt sämtliche Flächen und Zuständigkeitsbereiche außerhalb der Zuständigkeit Lawinenkommission „Matreier Goldriedbahnen“ und Lawinenkommission „Felbertauernstraße“.
- (3) Die Lawinenkommission „Felbertauernstraße“ beurteilt auf Einzelauftrag der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft als Straßenerhalterin, der Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenpolizeibehörde und anderer gemäß dem geltenden Gesetz Berechtigter die Verkehrsflächen der P1 Felbertauernstraße samt den im Winter betriebenen Neben- und Manipulationsflächen wie Parkplätze, Lagerplätze, Erhaltungseinrichtungen und dergleichen. Über die allfälligen und gesetzlichen Bestimmungen hinaus ist dabei auch die ergänzende Geschäftsordnung der Lawinenkommission „Felbertauernstraße“ (siehe Anlage) zu beachten.
- (4) Die Lawinenkommission „Matreier Goldried Bergbahnen“ beurteilt die Lawinensituation auf sämtliche laut öffentlichen Pistenplan betriebenen Pistenflächen samt Nebenflächen und Manipulationsflächen wie Parkplätze, Lagerstätten, Erhaltungseinrichtungen und dergleichen.

Die genauen räumlichen Zuordnungen ergeben sich aus der Gliederung und den in der Geschäftsordnung zugewiesenen Bereichen.

§ 4 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommissionen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommissionen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Des Weiteren kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Matri in Osttirol oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder per SMS) zu erfolgen.
- (2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.
- (3) Die Lawinenkommissionen sind insbesondere dann einzuberufen, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommissionen als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
 - c) der jeweilige Betreiber der oben genannten Sportanlagen und dergleichen um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
 - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
- (4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

- (1) Die Lawinenkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
- (3) Die Lawinenkommissionen schließen in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung der Lawinenkommissionen ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
- (2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
 - b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
 - c) die wesentlichen Gründe hierfür,
 - d) das Abstimmungsverhältnis.
- (3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

- (1) Die Lawinenkommissionen haben das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommissionen nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

- (1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Matri in Osttirol über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Hauptkommission „Matri in Osttirol, Unterkommission „Matreier Goldried Bergbahnen“, Unterkommission „Matreier Tauernhaus“ und Unterkommission „Felbertauernstraße“ vom 21.10.2013 Zahl KAT-8.019/180-2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Raimund Steiner